



vertraulich

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Gordon Engler

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich
Ordnung und Sicherheit
GZ: (GB3) 02 14

Datum: 19. FEB. 2018

Auflagen und Maßnahmen für würdiges und stilles Gedenken am 13. Februar
mAF0315/18

Sehr geehrte Herr Engler,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 25. Januar 2018 beantwortete ich wie folgt:

„Das Gedenken an die Bombardierung Dresdens am 13. Februar 1945 erfolgt in vielfältiger Weise. Da eine zentrale Gedenkstätte für den alliierten Luftangriff und dessen Opfer fehlt, sind die Gedenkveranstaltungen über das ganze Stadtgebiet verteilt. In den letzten Jahren hat sich eine breite Gedenkkultur herausgebildet, bei der sich offizielles Gedenken mit inoffiziellen Erinnerungsveranstaltungen harmonisch ergänzen. Wenngleich es sich beim 13. Februar nicht um einen gesetzlich festgeschriebenen, stillen Gedenktag handelt, ist jedoch analog davon auszugehen, dass es Veranstaltungen und Märkte gibt, die dem Charakter dieses Tages so sehr widersprechen, dass sie eine Verletzung des sittlichen Empfindens befürchten lassen.

Dazu meine Frage:

Welche Auflagen wurden seitens der Landeshauptstadt Dresden den Veranstaltern von länger währenden, nicht im Zusammenhang mit dem Gedenktag stehenden Veranstaltungen, Festen und dergleichen mehr gemacht, um am 13. Februar überall ein würdiges und stilles Gedenken zu ermöglichen?“

Im Zusammenhang mit der Fragestellung nach Veranstaltungen und Festen am 13. Februar eines jeden Jahres ist zunächst festzuhalten, dass dieser Tag gemäß dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen im Gegensatz zu unter anderem dem Totensonntag oder Karfreitag nicht besonders gesetzlich geschützt ist. Etwaige Einschränkungen bei der Durchführung von Veranstaltungen werden daher nach meinem Kenntnisstand einvernehmlich mit Veranstaltern vereinbart.

Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang die Veranstaltung „Winterzauber“ auf dem Altmarkt erwähnt, welche gemäß den Regelungen des zugrunde liegenden Konzessionsvertrages eine Veranstaltungsdurchführung am 13. Februar des jeweiligen Jahres nicht erlaubt.

In diesem Jahr fällt der 13. Februar zudem auf den Faschingsdienstag. Es wird von Gesetzeswegen keine Einschränkungen der Faschingsfeiern für die Stadt Dresden geben.

„Nachfrage:

Also, aber weitergehende Regulierungen wären durchaus möglich, wenn die Stadt, das würde wollen? Verstehe ich das richtig?“

Für städtische Flächen sind über Konzessionsverträge Regelungen für Veranstaltungen um den 13. Februar möglich – so wie es auf dem Altmarkt praktiziert wird.

Es handelt sich beim 13. Februar aber nicht um einen gesetzlich geschützten Gedenktag, sodass keine weiteren Einschränkungen möglich sind.

Mit freundlichem Gruß



Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Kenntnisnahme:

i.V. 
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin